

Die BDKJ-Diözesanversammlung beschließt:

Das institutionelle Schutzkonzept tritt, wie angehängt, in Kraft.

Fortlaufende Änderungen und Anpassungen des Schutzkonzepts, die durch die Durchführung des Qualitätsmanagements, durch Anpassung an Vorgaben der Präventionsstelle des Bistums oder durch das institutionelle Schutzkonzept des bischöflichen Jugendamtes notwendig werden, bedürfen keines weiteren Beschlusses der Diözesanversammlung. In diesem Fall reicht es die Diözesanversammlung über die betreffenden Änderungen zu informieren. Der Diözesanvorstand wird nach Beschluss des institutionellen Schutzkonzeptes beauftragt, dieses bis zur nächsten Diözesanversammlung I 2022 umzusetzen. Davon ausgenommen ist die Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die Veranstaltungen betreffen, die bis zur nächsten Diözesanversammlung nicht durchgeführt werden: Hier erfolgt die Umsetzung bei der ersten Durchführung der Maßnahme ab diesem Beschluss.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 33

Nein: 0

Enthaltungen: 0